

Wahlvordruck V1a Bz

Farbe **blau**; zur Unterscheidung von Vordruck V1 sollen **graue oder schwarze Randstreifen** aufgedruckt werden)

Briefwahlvorstand (Nummer und ggfs. Name)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen.

Briefwahlvorstand für die Gemeinden (nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)
--

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl für die Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

Diese Wahlniederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

1. Wahlvorstand

Zur Bezirkswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* Bemerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

** Das Wasserzeichen „BRIEF Bz“ kann entfallen.

2. Zulassung der Wahlbriefe

Hinsichtlich der Ausführungen zur Zulassung der Wahlbriefe siehe 2.1 bis 2.4 der Wahl Niederschrift Landtagswahl V1a.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat gegen

☐ keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).

☐ insgesamt _____ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	
_____	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beigelegt war,	
_____	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen war,	
_____	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	
_____	Wahlbriefe, weil kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	
_____	Wahlbriefe, weil ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,	
_____	Wahlbriefe insgesamt.	08

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später dieser Wahlniederschrift beigelegt.

Hinweis:

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ (ungültige Stimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

☐ Nein.

☐ Ja. Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

BRRIEF

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Nachdem alle nicht beanstandeten **blauen** Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, wurde die Wahlurne

Die **blauen** Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

um _____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Die **blauen** Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen B) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler **B**);
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

	Bitte nicht ausfüllen				Bitte ausfüllen			
	Gemeinde				Stimmabgabevermerke Anzahl			
	14 - 16				17 - 20			
Gemeinde								
Gemeinde								
Gemeinde								
Gemeinde								

Stimmabgabevermerke insgesamt:

3.2.3 Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)

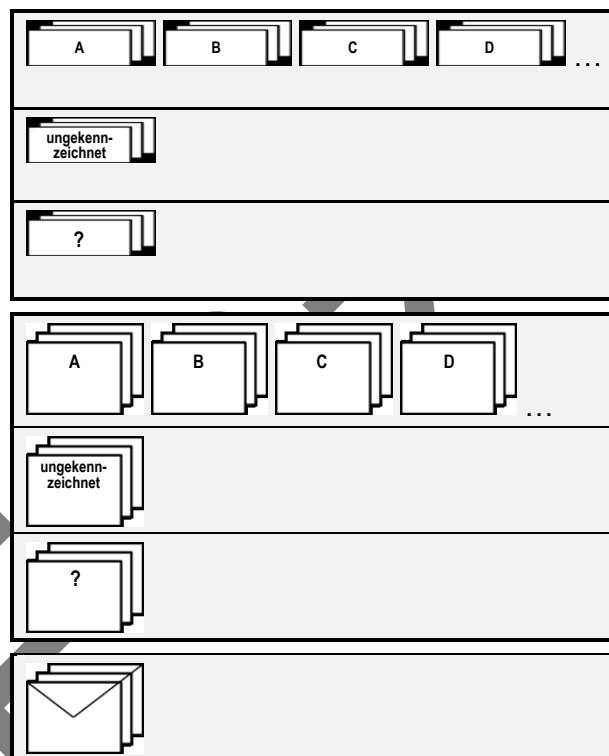
☐ überein.

☐ nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge, Sortierung der kleinen blauen Stimmzettel (C. Erststimme) und der großen blauen Stimmzettel (D. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen die blauen Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- Stimmzettelumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.



3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen blauen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

3.5 Behandlung der blauen Stimmzettelumschläge, die keinen blauen, nur einen blauen oder mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielten (siehe 3.3 Buchst. g)

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Stimmzettelumschlägen nach 3.3 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag keinen blauen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt: „kleiner blauer Stimmzettel fehlt“ oder „großer blauer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt (siehe 3.7.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.3 Buchst. a bis f gelegt.

Befanden sich im blauen Stimmzettelumschlag auch weiße Stimmzettel, so wurde gemäß der WA 2 verfahren. Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.3 Buchst. c oder f), gelegt.

Anzahl der **ungekennzeichneten** blauen Stimmzettel:

kleine: _____

große: _____

Anzahl der blauen **Stimmzettelumschläge** mit dem Vermerk:

„leer“: _____

„kleiner blauer Stimmzettel fehlt“: _____

„großer blauer Stimmzettel fehlt“: _____

3.6 Behandlung der blauen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.3 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.3 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.4) gelegt, sodass sie später der Wahl-niederschrift beigelegt werden konnten.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten blauen Stimmzettel:

kleine: _____

große: _____

3.7 Zählen der Stimmen auf den blauen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (C. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei weiteren Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (D. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.7.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurden leere blaue Stimmzettelumschläge als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme – hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels – gewertet.

3.8 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3 Bz/BV) übertragen und später mit der Wahl-niederschrift dem Beauftragten der Gemeinde übergeben (vgl. unten 5.8 Buchst. b; **keine telefonische** Meldung)

Ausfüllen des Vordrucks V3 Bz/BV

3.9 Auszählen der großen blauen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- ☐ **zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- ☐ **drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.2 F

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2, usw.

3.10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Briefwahlvorstands festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann (insbesondere wenn außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum anwesend sind) auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Erste Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Erste Schnellmeldung (siehe 3.8) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07
---	--------	----

4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen			
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1		11				51			
D 2	2		12				52			
D 3	3		13				53			
D 4	4		14				54			
D 5	5		15				55			
D 6	6		16				56			
D 7	7		17				57			
D 8	8		18				58			
D 9	9		19				59			
D 10	10		20				60			
D 11	11		21				61			
D 12	12		22				62			
D 13	13		23				63			
D 14	14		24				64			
D 15	15		25				65			
D 16	16		26				66			
D 17	17		27				67			
D 18	18		28				68			
D 19	19		29				69			
D 20	20		30				70			
D 21	21		31				71			
D 22	22		32				72			
D 23	23		33				73			
D 24	24		34				74			
D 25	25		35				75			
D 26	26		36				76			
D 27	27		37				77			
D 28	28		38				78			
D 29	29		39				79			
usw.										
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		40				80			
C	Ungültige Stimmen		41				81			
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		42				82			

noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber¹

Ordnungs- nummer	Zweit-stim- men	Ordnungs- nummer	Zweit-stim- men	Ordnungs- nummer	Zweit-stim- men	Ordnungs- nummer	Zweit-stim- men
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: _____)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		106		112		118	
101		107		113		119	
102		108		114		120	
103		109		115		121	
104		110		116		122	
105		111		117		123	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

** Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 2 (Kurzbezeichnung: _____)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

200 *		206		212		218	
201		207		213		219	
202		208		214		220	
203		209		215		221	
204		210		216		222	
205		211		217		223	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

**Vgl. Abschnitt 4.2 D 2, Spalte Zweitstimmen

Wahlkreisvorschlag Nr. 3² (Kurzbezeichnung: _____)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

300 *		306		312		318	
301		307		313		319	
302		308		314		320	
303		309		315		321	
304		310		316		322	
305		311		317		323	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

** Vgl. Abschnitt 4.2 D 3, Spalte Zweitstimmen

¹ Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

² Für weitere Wahlkreisvorschläge entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen. Es wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. _____ beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

- ☐ nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- ☐ beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3 bis 3.9) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlvorstand wurde

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

1. Der Wahlvorsteher
2. Der Stellvertreter
3. Der Schriftführer

Datum

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)
4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

☐ nicht verweigert.
☐ von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

5.7 Ordnen und Verpacken

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle folgenden **blauen** Unterlagen, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- die kleinen Stimmzettel (C. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die großen Stimmzettel (D. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner blauer Stimmzettel fehlt“, „großer blauer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist,
- die eingenommenen Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden.

Die Pakete wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (beschlussmäßig behandelte **blaue** Stimmzettel, Zähllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) in dem dafür vorgesehenen Versandvordruck V8a Bz bzw. in der Versandtasche T8a Bz,
- b) die Schnellmeldung V3 Bz/BV,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die (leeren) blauen Stimmzettelumschläge, die nicht der Wahl Niederschrift beigelegt werden.
- e) das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- f) die Wahlurne(n), ggf. mit Schloss und Schlüssel,
- g) die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.